

RS Vwgh 1986/10/6 86/10/0094

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.1986

Index

L50004 Pflichtschule allgemeinbildend Oberösterreich

L50504 Schulbau Schulerhaltung Oberösterreich

L50804 Berufsschule Oberösterreich

Norm

PSchOG OÖ 1984 §26;

PSchOG OÖ 1984 §35 Abs1;

Rechtssatz

Wird die im § 26 OÖ Pflichtschulorganisationsgesetz 1984 für die Errichtung einer öffentlichen Volksschule (und im Grunde des § 35 Abs 1 legit für die Auflassung einer öffentlichen Volksschule) für maßgeblich erklärte Zahl von mindestens einhundert volksschulpflichtigen Kindern nicht erreicht, so ist die Frage der Zumutbarkeit des Schulweges zur nächsten öffentlichen Volksschule (als des weiteren maßgebenden Kriteriums) nicht mehr zu prüfen, da eine Untersuchung dieser Frage nach dem Wortlaut des § 26 legit das Errechnen der genannten Mindestzahl zur Voraussetzung hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986100094.X01

Im RIS seit

22.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at